



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/06970**
Datum: 21.02.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	10.01.2008	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.01.2008	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.02.2008	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	13.03.2008	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.03.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.03.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag zur Vorlage Nr. IV/2007/06566 vom 10.01.2008 (Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 6.2 Satz 3 dahingehend, dass die Formulierung „Unterhaltung des Grundstücks inklusive Pflege Baumbestand“ ersetzt wird durch die Formulierung „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhaltung)“.
2. Der Stadtrat beschließt, dass der pauschale Festbetrag für die „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhaltung)“ mit jährlich 15.600 EUR je Einrichtung anerkannt wird.

Gez. Hanna Haupt
Ausschussvorsitzende

Begründung:

Zu 1)

Die Ausgaben für Gebäude und Grundstück sind im Verwaltungshaushalt der Stadt Halle der Kostengruppe 50 unter der Bezeichnung „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ zugeordnet. Hierin eingeschlossen ist auch die Pflege des Baumbestandes.

Im Haushaltsplan 2008 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen werden diese Kosten unter dem Titel „Bauunterhaltung“ geführt.

Die Rahmenrichtlinie soll die Begrifflichkeiten verwenden, die im städtischen Kontenrahmen geführt werden, um Kosten und Inhalte vergleichbar zu halten und transparent zu machen.

Zu 2)

Die Beschlussvorlage hebt in der Begründung hervor, dass mit der Richtlinie für alle Freien Träger von Kindertageseinrichtungen und den Eigenbetrieb Kindertagesstätten eine einheitliche Finanzierungsgrundlage geschaffen werden soll.

Das Verbot der Schlechterstellung des Freien Trägers gegenüber dem kommunalen Träger leitet sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ab und ist zudem im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) fest verankert. Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 KiFöG sind für die Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit die Kosten maßgeblich, die die Stadt Halle selbst als Trägerin von Kindertageseinrichtungen aufwendet.

Der Stadtrat hat am 12. 12. 2007 über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten entschieden. Im Wirtschaftsplan 2008 sind dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten für die Unterhaltung seiner 49 Einrichtungen (Bauunterhaltung) insgesamt 786.068 EUR bewilligt worden. Das sind 15.674,86 EUR pro Einrichtung und Jahr. Davon sind 35.500 EUR für Grundstücksunterhaltung inkl. Grünpflege vorgesehen, was sich aus der beiliegenden Antwort der Stadt Halle auf die mündliche Anfrage des Stadtrates Hendrik Lange (DIE LINKE) ergibt. Demzufolge erhält der Eigenbetrieb Kindertagesstätten für 2008 folgende Pauschalen (siehe auch Anlagen):

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	768.068,00 €
Grundstücksunterhaltung inkl. Grünpflege	35.500 €
Bauunterhaltung Gebäude und Sonstige betriebliche Aufwendungen	732.568 €
Pauschale pro Einrichtung und Jahr (768.068 EUR : 49 Einrichtungen)	15.674,86 €

Vorliegend wird die Gleichbehandlung des Freien Trägers beantragt. Beim Freien Träger fallen dieselben Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen an. Es ist eine Schlechterstellung des Freien Trägers, wenn dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen von vornherein Bauunterhaltungskosten zugestanden werden und der Freie Träger lediglich Pauschalen zur Grundstücksunterhaltung inkl. Grünpflege erhält. Damit verstößt der vorliegende Richtlinienentwurf gegen geltendes Recht und führt in Anbetracht der Baufähigkeit der Objekte zur Wettbewerbsnachteilen der Freien Träger.